

DIE ENERGIEEINSPARVERORDNUNG (ENEV)

ihre Bedeutung für den Hauseigentümer

Seit Februar 2002 ist die Energieeinsparverordnung in Kraft. Eine Novellierung erfolgte im Juli 2007. Bei **bestehenden Gebäuden** sieht die Energieeinsparverordnung vor:

- Anlagentechnische und bauliche **Nachrüstpflichten**
- **Bedingte Anforderungen bei baulichen Veränderungen** bestehender Gebäude
- Maßnahmen zur **Aufrechterhaltung der energetischen Qualität.**

Nachrüstpflichten

Bei bestehenden Gebäuden und Anlagen sind **Nachrüstverpflichtungen** eingeführt.

Für **Wohngebäude mit mehr als zwei Wohnungen** gilt generell :

- Die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Wert) der obersten nicht begehbaren Geschossdecke müssen bis zum 31. Dezember 2006 den Wert von $0,30 \text{ W/m}^2\text{K}$ einhalten
- Heizkessel, die vor dem 1. Oktober 1978 aufgestellt wurden, sind in der Regel bis zum 31. Dezember 2006 außer Betrieb zu nehmen. Ausnahmen sind für bestimmte Fälle festgelegt.
- Wärme- und Warmwasserverteilungen in ungeheizten Räumen müssen gedämmt werden.

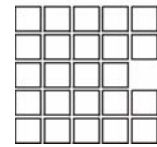
Die Heizungsanlage muss für alle Wohngebäude über eine außentemperaturgeführte und zeitgesteuerte Regelung sowie über eine raumweise selbsttätige Temperaturregelung (Thermostatventile) verfügen.

Anforderungen bei baulichen Änderungen

Bei Änderungen von bestehenden Gebäuden greifen die Anforderungen, wenn der erstmalige Einbau, der Ersatz oder die Erneuerung einzelner Bauteile von jeweils 20 % der jeweiligen Bauteilfläche übersteigt. Es dürfen die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Wärmedurchgangskoeffizienten (U_{\max}) nicht überschritten werden.

	U_{\max} in $\text{W/m}^2\text{K}$ EnEV	Dämmstärke in cm Wärmeleitgruppe 040 EnEV	zu empfehlende Dämmstärke in cm
Außenwände	$\leq 0,35$ bis $0,45$	10	ab 12 Wärmeleitgruppe 035
Gesamtes Fenster Verglasungen	$\leq 1,70$ $\leq 1,50$	--	--
Außentüren	$\leq 2,9$	--	--
Decken, Dächer	$\leq 0,25$ bis $0,30$	14 - 16	16 – 20 Wärmeleitgruppe 040 11 – 14 Wärmeleitgruppe 025
Decken und Wände gegen unbeheizte Räume	$\leq 0,40$ bis $0,50$	4 - 6	7 - 10 Wärmeleitgruppe 035

Die Anforderungen gelten auch dann erfüllt, wenn für das gesamte Gebäude – unter Berücksichtigung der baulichen Änderungen – der zulässige Jahres-Primärenergiebedarf für Neubauten nicht mehr als 40 % überschritten wird.

**Amt für Umweltschutz und Energiefragen 16.08.07**

Bei Ersatz eines Heizkessels muss der neue Kessel dem Stand der Technik der Niedertemperatur- oder Brennwerttechnik entsprechen.

Aufrechterhaltung der energetischen Qualität

Der bestehende Wärmeschutz der Bauteile darf nicht verringert werden, energiebedarfs-senkende Einrichtungen sind betriebsbereit zu halten.

Bestätigung der Fachbetriebe

Die Fachbetriebe haben dem Hauseigentümer nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten zu bestätigen, dass die von ihnen eingebauten oder geänderten Außenbauteile den Anforderungen der EnEV entsprechen.

Zuständigkeit für die Durchführung der EnEV

Das Bauaufsichtsamt der Stadt Erlangen ist in Erlangen für die Durchführung der EnEV zuständig. Die örtlichen Schornsteinfeger überprüfen die Heizkessel, die Anlagenausstattung gemäß EnEV.

EnEV 2007 – Energieausweis

Die Novellierung der EnEV gilt ab 1. Oktober 2007. Im wesentlichen bleiben die Vorgaben der bisherigen EnEV erhalten. Die einzige Änderung bei Wohngebäuden ist die Einführung von Energieausweisen für den Gebäudebestand. Eigentümer und Vermieter sind künftig verpflichtet, im Falle eines Verkaufs oder der Neuvermietung dem potenziellen Käufer oder Mieter auf Verlangen den Energieausweis zugänglich zu machen. Energieausweise für Wohngebäude der Baujahre bis 1965 müssen ab dem 1. Juli 2008 zugänglich gemacht werden. Für später errichtete Wohngebäude, d. h. nach 1965, muss der Energieausweis ab dem 1. Januar 2009 zugänglich gemacht werden. Eigentümer und Vermieter von Wohngebäuden mit mehr als 4 Wohneinheiten können dabei wählen, ob sie den Energieausweis auf der Grundlage des errechneten Energiebedarfs oder des gemessenen Energieverbrauchs einsetzen. Das Gleiche gilt für Wohngebäude mit bis zu 4 Wohnungen, deren Standard der Wärmeschutzverordnung 1977 entspricht. Nur für Wohngebäude mit bis zu 4 Wohnungen aus der Zeit vor der Wärmeschutzverordnung 1977, die dieses Qualitätsniveau nicht erreichen, ist ab 1.10. 2008 der Bedarfsausweis verbindlich. Für denkmalgeschützte Gebäude müssen keine Energieausweise erstellt werden.

Vorgehen bei Gebäude-Modernisierungen

Sinnvoll ist ein langfristiges Modernisierungskonzept, das auf einander abgestimmte Maßnahmen sowohl für Wärmeschutz als auch Heizung enthält.

Als erster Schritt ist eine energetische Analyse des Gebäudes sinnvoll:

- Über den **Energieausweis** von einem anerkannten Energieberater (www.newebauen.de, www.energieberater-erlangen.de)
- oder eine umfassende „**Energiesparberatung vor Ort**“ durch einen anerkannten Energieberater (www.bafa.de, www.newebauen.de, www.energieberater-erlangen.de).

Weitere Auskunft:

**Stadt Erlangen, Amt für Umweltschutz und Energiefragen, Schuhstr. 40;
Tel. 0 91 31 / 86 29 35**